

Änderungsantrag zur BV240/23

Die Wählergruppen DL und AMU reichen folgenden Änderungsantrag zur BV240/23 ein.

Streichung 3. Absatz in der Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan hat in ihrer Sitzung am 05.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Villenbebauung Heiligendamm“ beschlossen (BV/232/22-01). Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB vom 19.12.2022 bis zum 03.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre stellt ein Sicherungsinstrument der Bauleitplanung dar. Die Zweckbestimmung besteht in der Sicherung solcher städtebaulichen Zielvorstellungen, die Gegenstand einer Bauleitplanung sind, deren Aufstellung zwar beschlossen wurden, die aber noch nicht rechtskräftig sind. Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll im Hinblick auf die städtebaulichen Zielsetzungen, die mit der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Villenbebauung Heiligendamm“ verfolgt werden, eine entgegenstehende Entwicklung dieses Gebietes verhindert werden.

~~Das Planungsziel besteht in der Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Villenbebauung Heiligendamm“ zur Anpassung an die wirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Doberan sowie zur Beseitigung des Rechtsscheins im Zusammenhang mit der entstandenen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit des B-Plan Nr. 18.~~

Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vor.



Dr. Hans-Dieter Kleine

DL



Carsten Grossmann

AMU

Ergänzungsantrag zur BV 258/23, Stand 03.03.2023

Die Wählergruppen DL und AMU reichen folgenden Ergänzungsantrag zu obiger BV 258/23 ein.

Ergänzungen/Änderungen sind farbig markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt, dass eine Teilfläche aus dem Flurstück 36/6 der Flur 10, Gemarkung bad Doberan, in einer Größe von ca. 6.500 qm an den ASB Arbeiter Samariter Bund, Kreisverband Bad Doberan e.V., mindestens zum Verkehrswert, verkauft werden kann, mit der Maßgabe, dass bei Wegfall der gemeinnützigen **und sozialen** Tätigkeit (**Rettungswacht, etc.**) am Standort, Kröpeliner Straße 17b, 18209 Bad Doberan oder Insolvenz **eine Rückabwicklung im Sinne eines Heimfalles, sinngemäß §§ 2-4, 32-33 ErbbauRG vertraglich fixiert wird.**

Begründung:

Im Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt wurde, bei dem von der Verwaltung gewünschten Verkauf, als Bedingung ein unbefristeter Heimfall als zwingend notwendig betrachtet. Hintergrund ist der Erhalt der Standortbindung an den sozialen und gemeinnützigen Zweck der Rettungswacht, etc..

Sollten die jetzt benannten 15 Jahre Bedingung des Kaufinteressenten sein, liegt die Vermutung nahe, dass dieser hier ein zukünftig lukratives Grundstück zu anderen, als im Kaufantrag benannten Gründen, günstig erwerben möchte.



Dr. Hans-Dieter Kleine
Doberaner Liste



Carsten Grossmann
AMU

Namentliche Abstimmung der SVV am 06.03.2023

zu TOP-Nr. 7.4. BV Nr. 242/23 Antrag Nr. _____

Bezeichnung: _____

		<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltung</i>
Brandt	Caroline			
Hoffmeister	Katy	X		
Krüger	Hans-Joachim	X		
Scheil	Wolfgang	X		
Arndt Loch	Nico Marion	X		
Wehmeyer	Ronny	X		
Schneider	Monika	X		
Polzin	Hartmut	X		
Mersjann	Birgit	X		
Zeug	Gebhard	X		
Ohde	Heike	X		
Großmann	Carsten	X		
Dr. Lex	Alexandra	X		
Roggelin	Hannes	X		
Klink	Harry	X		
Beyer	Toni	X		
Schwede	Karin			
Dr. Kleine	Hans-Dieter	X		
Schwanbeck	Tim	X		
Fourmont	Marcus	X		
Lubetzki	Carolin	X		
Markgraf	Andreas	X		
Timm	Claudia	X		
Schellin	Torsten	X		
Wegner	Detlef	X		
	Ergebnis:	JA: 20	NEIN:	ENTH:

Damit ist die BV / der Antrag

angenommen / ~~abgelehnt.~~

